

22. Jan. 1991

I/PABC-GV-148/6-90

Betrifft
Novelle zum NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz (NÖ EKUG);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag des NÖ Staates Landtagsprotokoll Eing.: 23. JAN 1991 Ltg. 286/E-3/1 S. M. G.
--

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden Novelle zum NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz wird für Väter (, die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zu einer NÖ Gemeinde oder einem NÖ Gemeindeverband stehen und soferne das Dienstverhältnis nicht gesetzlich vom Bund zu regeln ist,) die Möglichkeit geschaffen, aus Anlaß der Geburt ihres Kindes Karenzurlaub im zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch zu nehmen.

Diese Möglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Mutter aus den im NÖ EKUG angeführten Gründen an der Betreuung des Kindes während eines Karenzurlaubes verhindert ist bzw. wenn ihr Ansuchen um Teilzeitbeschäftigung durch ihren Dienstgeber abgelehnt wird. Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz des Bundes beinhaltet auch Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung.

Derartige Bestimmungen sollen - soferne eine Regelung in den Dienstrechtsgesetzen des Landes nicht vorhanden - in den entsprechenden Dienstrechtsgesetzen geregelt werden (vgl. § 19 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200-30, wonach eine teilweise Dienstfreistellung bis zur Hälfte vom Dienst zur Betreuung eines Kindes möglich ist).

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz wurde auf die Teilbeschäftigung, die aus Anlaß der Betreuung des Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Anspruch genommen wird, ausgeweitet.

6. Zu Art.I Z.8 (§ 7 Abs.1)

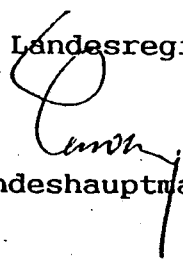
Die Bestimmungen des Kündigungsschutzes werden auch auf den Fall der Teilzeitbeschäftigung erweitert.

Zu Artikel II

Der Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen der Novelle entspricht der Regelung im Art. XXIV Abs.1 und 3 des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes des Bundes (BGBl.Nr. 408/1990).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung


Landeshauptmann